

# Sachstandsbericht

des KreisJobCenters  
Marburg-Biedenkopf  
- Kommunales Jobcenter -

## Februar 2020



## Sachstandsbericht Februar 2020 (Stichtag 12.02.2020) Eckwerte des KreisJobCenters Marburg-Biedenkopf

### Leistungsberechtigte (vorläufiger Bestand zum Stichtag)

<b>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Regelsatzempfänger*innen ALG II)</b>	
Bestand am Zähltag	8.018
Veränderung gegenüber Vormonat in %	- 0,2
darunter: Frauen	3.933
Jüngere unter 25 Jahren	1.543
25-54 Jahre	5.249
55 Jahre und älter	1.226
Erwerbsfähige Personen im Kontext Fluchtmigration	2.018
Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	- 8,9
<b>Bedarfsgemeinschaften</b>	
Bestand am Zähltag	5.993
Veränderung gegenüber Vormonat in %	0,0
davon: Single-BG	3.299
davon: Alleierziehenden-BG	1.049
davon: Partner-BG mit Kindern	1.050
davon: Partner-BG ohne Kinder	469
davon : sonstige BG	126
Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	- 8,4
<b>Arbeitslose</b>	
Bestand am Zähltag	2.872
Veränderung gegenüber Vormonat in %	0,0
darunter: Frauen	1.262
Jüngere unter 25 Jahren	327
darunter: Jugendliche unter 20 Jahre	73
50 Jahre und älter	662
darunter: 55 Jahre und älter	336
Schwerbehinderte:	229
Ausländer/innen:	1.092
Arbeitslosenquote SGB II in %	2,1
Aufteilung nach Regionalcentern:	
Marburg (Mitte)	1.704
Stadtallendorf (Ost)	593
Biedenkopf (West)	575
Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	- 8,0
<b>Anzahl der offenen Arbeitsstellen</b>	<b>1.594</b>
<b>Anzahl der offenen Ausbildungsstellen</b>	<b>721</b>

### Arbeitsmarktpolitische Instrumente

Teilnehmer*innen an aktivierenden Maßnahmen zum Stichtag	1.376
davon: Zahl der besetzten Arbeitsgelegenheiten	261

Um eine Vereinheitlichung der Zahlen der monatlichen Sachstandsberichte und der Datenlieferung gemäß § 51b SGB II zu gewährleisten, beziehen sich die genannten Personalstands-, Fall- und Vermittlungszahlen auf den Tag der Datenübermittlung im jeweiligen Statistikmonat; im Monat Februar 2020 war dies der zwölfte.

## Leistungsberechtigte

Sowohl bei dem Bestand an Leistungsberechtigten als auch bei der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften handelt es sich um **vorläufige Werte**. Die endgültigen Werte werden von der Bundesagentur für Arbeit erst nach einer Wartezeit von drei Monaten ermittelt. D.h. im Mai 2020 werden die endgültigen Werte rückwirkend für Februar 2020 festgeschrieben. Nachträgliche Bewilligungen und rückwirkende Aufhebungen werden bei den vorläufigen Werten nicht berücksichtigt.

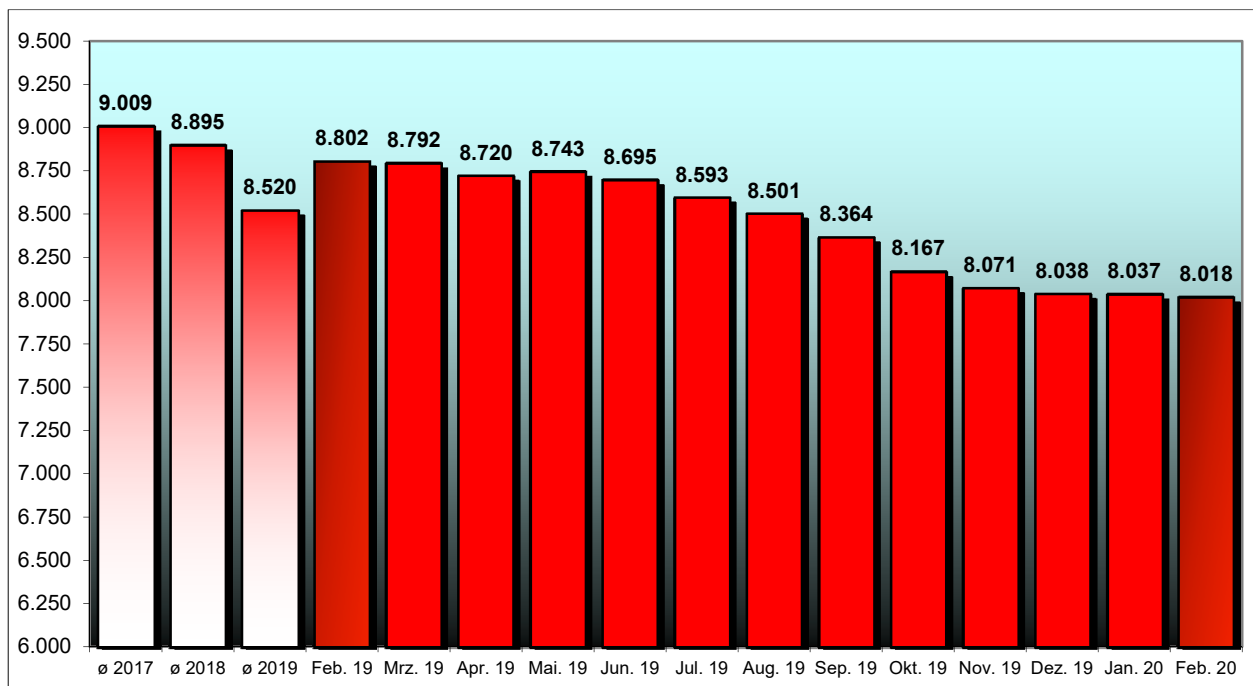
Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten kann nach der Erwerbsfähigkeit in zwei große Gruppen aufgeteilt werden. Die **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** stehen grundsätzlich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und nehmen an vorbereitenden Eingliederungsmaßnahmen teil. Sie sind zwischen 15 und 64 Jahren alt und erhalten das Arbeitslosengeld II. Zu der Gruppe der **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bzw. Sozialgeldempfänger\*innen** zählen im Wesentlichen deren Kinder unter 15 Jahren und darüber hinaus nicht erwerbsfähige Angehörige. Diese Gruppe erhält das Sozialgeld.

Zum Zeitpunkt 12.02.2020 wurden **8.018 erwerbsfähige Leistungsberechtigte** vom KreisJobCenter Marburg-Biedenkopf betreut. Dies entspricht gegenüber dem Vormonat (8.037) einem Rückgang um 19 Personen. Hiervon sind 3.933 Personen (49 %) weiblich und 4.085 (51 %) männlich. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (8.802 im Februar 2019) ist die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um 784 Personen bzw. 8,9 Prozent zurückgegangen.

Die Anzahl der **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** belief sich auf 3.436 (1.837 männlich und 1.599 weiblich) Personen. Davon waren 3.260 Personen bzw. rd. 95 % unter 15 Jahre.

Das Strukturverhältnis zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist in den letzten Jahren nahezu gleich geblieben. Diesen Monat waren rund 2/3 der Personen erwerbsfähig. Diese Gruppe wird mit dem Ziel der Vorbereitung und Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt intensiv betreut.

### Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahresverlauf



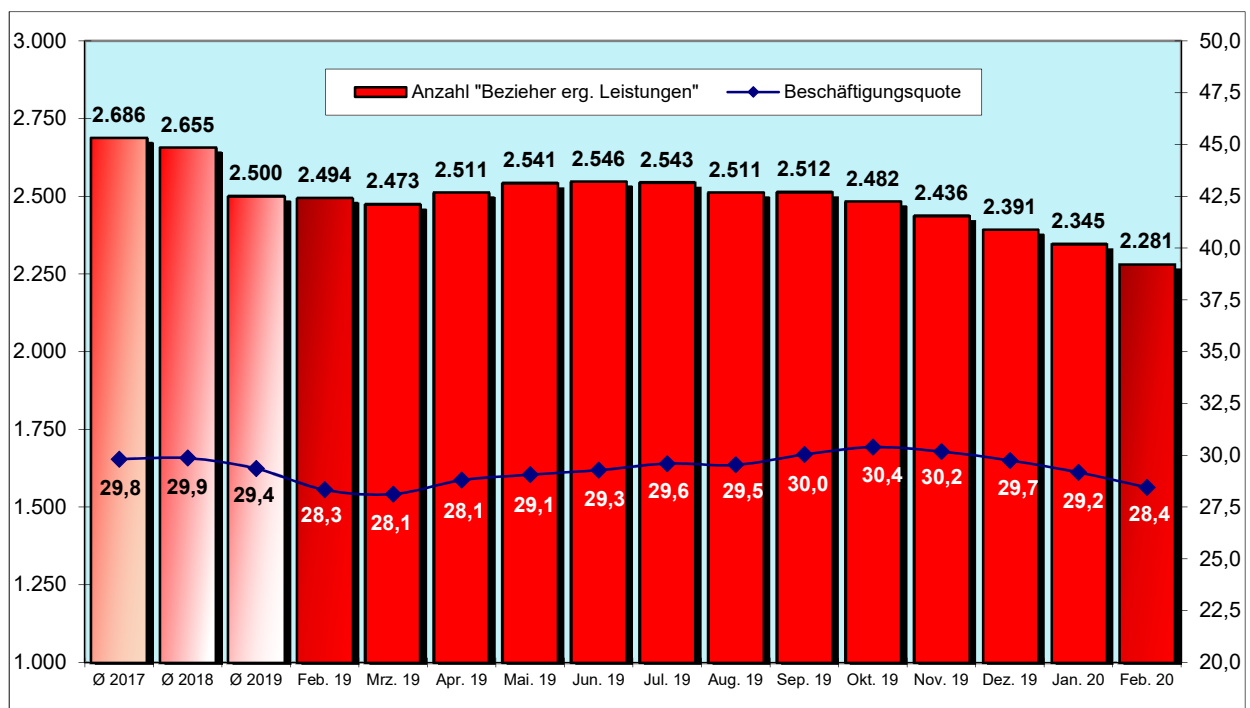
### Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder selbständiger Tätigkeit (Bezieher von ergänzenden Leistungen)

**Bezieher von ergänzenden Leistungen** sind erwerbstätige Leistungsberechtigte. Sie ergänzen entweder ihr Einkommen aus Erwerbstätigkeit mit Leistungen aus der Grundversicherung für Arbeitsuchende (SGB II), um das Existenzminimum zu erreichen oder sie ergänzen ihre Sozialleistungen – meist aus geringfügigem Erwerbseinkommen – mit einem eigenen Beitrag zum Lebensunterhalt.

Die **Beschäftigungsquote** gibt die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder selbständiger Tätigkeit im Verhältnis zur Zahl aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an.

### Entwicklung der Zahl der Bezieher von ergänzenden Leistungen sowie der Beschäftigungsquote

Die Anzahl der Kunden/Kundinnen mit Einkommen aus nicht selbständiger Erwerbstätigkeit oder selbständiger Tätigkeit belief sich zum Februar-Stichtag auf 2.281 Personen. Die Beschäftigungsquote liegt aktuell bei 28,4 %. Im Februar des letzten Jahres betrug die Beschäftigungsquote 28,3 %.



### Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kontext Fluchtmigration im SGB II

Als Personen im Kontext von Fluchtmigration – oder kurz Geflüchtete bzw. Flüchtlinge – werden in den Statistiken der BA Asylbewerber, anerkannte Schutzberechtigte und geduldete Ausländer zusammengefasst.

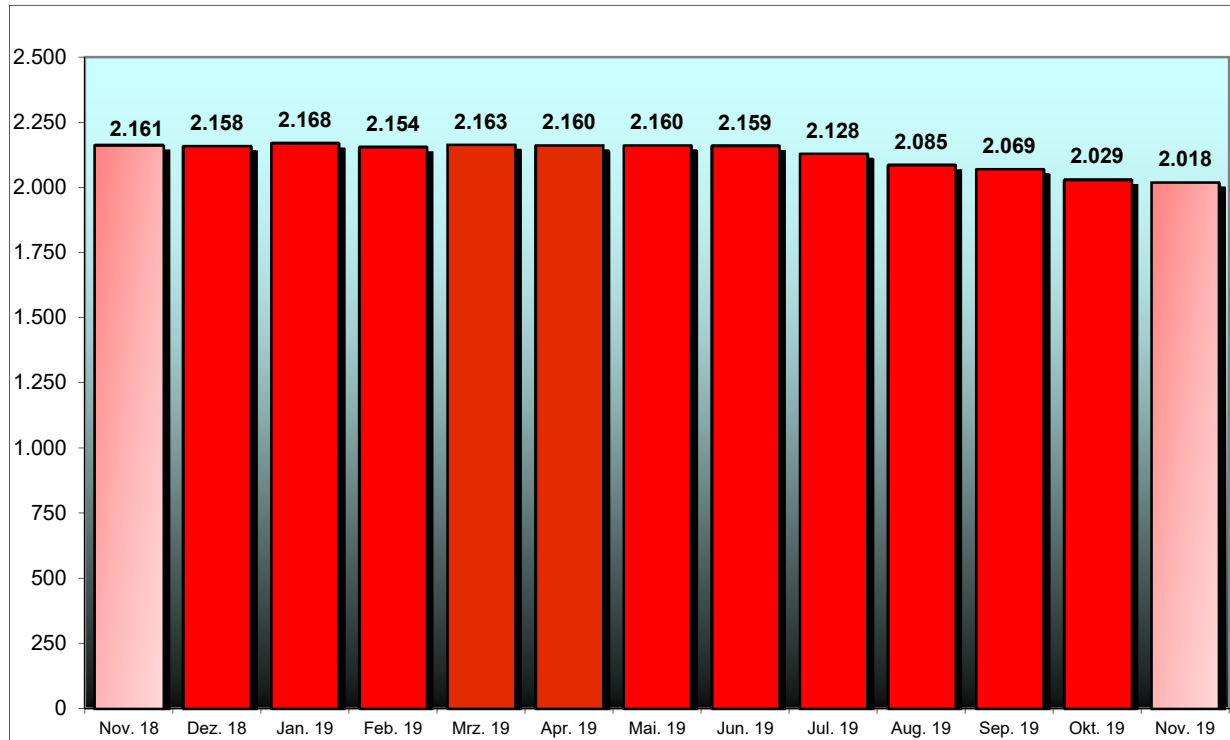
Die Abgrenzung dieses Personenkreises erfolgt anhand ihres aufenthaltsrechtlichen Status.

„Personen im Kontext von Fluchtmigration“ umfassen demnach drittstaatsangehörige Ausländer mit

- einer Aufenthaltserlaubnis Flucht,

- einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung.

**Entwicklung der Zahl der erwerbsfähigen Flüchtlinge im Jahresverlauf\***



Merkmal	Insgesamt
<b>Insgesamt</b>	<b>2.018</b>
davon <b>Geschlecht</b>	
Männer	1.240
Frauen	778
davon im <b>Alter</b> von:	
unter 25 Jahren	598
25 bis unter 55 Jahren	1.303
55 Jahre und älter	117
darunter nach <b>Staatsangehörigkeit:</b>	
Arabische Republik Syrien	1.036
Afghanistan	241
Eritrea	180
Irak	112
Somalia	104
<i>Sonstige Länder</i>	<b>345</b>

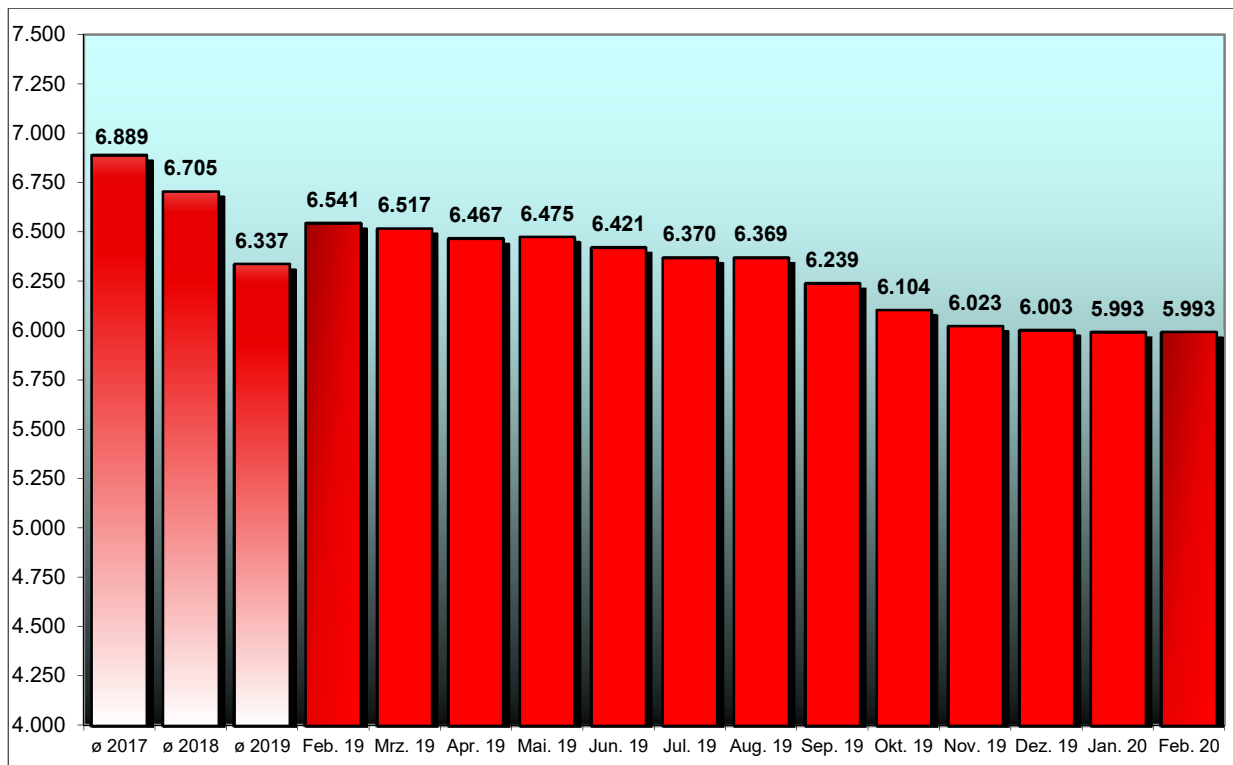
\* = Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten

## Bedarfsgemeinschaften

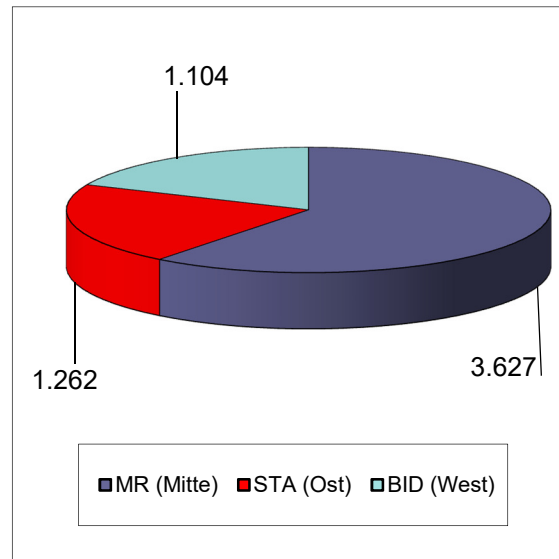
Zum Stichtag Februar wurden 5.993 Bedarfsgemeinschaften vom KreisJobCenter betreut. Hier lässt sich zum Vormonat keine Veränderung feststellen. Die durchschnittliche Personenzahl pro Bedarfsgemeinschaft betrug ca. 2,0 Personen (Personen in Bedarfsgemeinschaften = 12.094). Im Vergleich zum Vorjahresmonat (Februar 2019 = 6.541) ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften um 548 Bedarfsgemeinschaften bzw. um 8,4 Prozent zurückgegangen.

Die Größenstruktur der Bedarfsgemeinschaften ist gegenüber den Vorjahren nahezu gleich geblieben. Rund 55 % sind Single-Bedarfsgemeinschaften. Dieser hohe Anteil hängt aber auch zum Teil mit der Definition der Bedarfsgemeinschaft zusammen und entspricht nicht in allen Fällen tatsächlich Single-Haushalten. Leben Kinder über 25 Jahren mit ihren Eltern in einem Haushalt bilden sie eine eigene Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft. Partner-BG mit Kindern machen einen Anteil von rd. 18 % aus. Der Anteil der Partner-BG ohne Kinder liegt bei 8 Prozent.

### Übersicht Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Jahresverlauf



## Aufteilung der Bedarfsgemeinschaften nach Regionen



## Alleinerziehende

Alleinerziehende machen einen großen Anteil unter den Bedarfsgemeinschaften aus. Aktuell werden in 1.033 Bedarfsgemeinschaften die Kinder von nur einem Elternteil erzogen. Das ist ein Anteil von rd. 17 % an allen Bedarfsgemeinschaften.

## **Arbeitslose**

Nach der gesetzlichen Definition sind Personen arbeitslos, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung suchen, den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und sich arbeitslos gemeldet haben. Hierbei sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch gleichzeitig arbeitslos. Ein Beispiel hierfür ist eine beschäftigte Person, die mind. 15 Wochenstunden arbeitet, aber wegen zu geringen Einkommens hilfebedürftig ist. Ein weiteres Beispiel sind Personen, die keine Arbeit aufnehmen können, weil sie kleine Kinder erziehen oder Angehörige pflegen.



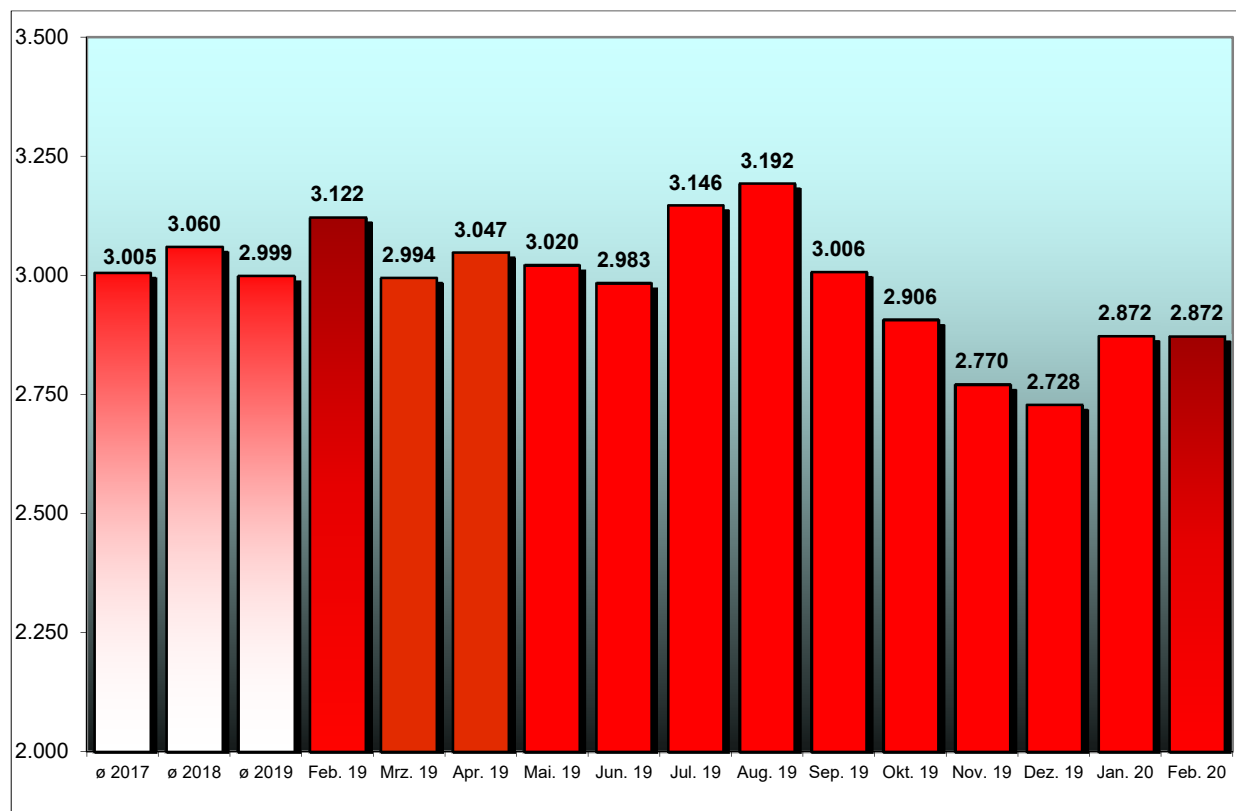
Durch die Teilung des Arbeitslosenbegriffes nach den Rechtskreisen SGB II und SGB III wird seit Anfang 2005 die Arbeitslosenquote getrennt für diese Bereiche ausgewiesen. Die folgenden Grafiken und Übersichten beziehen sich auf den Bereich des SGB II.

Die **Zahl der arbeitslosen Personen** im SGB II-Bereich liegt im Februar bei **2.872 Personen**. Hiervon sind 1.262 Personen (44 %) weiblich und 1.610 (56 %) männlich. Gegenüber dem Vormonat ist die Zahl unverändert geblieben. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (Februar 2019 = 3.122) ist die Arbeitslosenzahl im SGB II-Bereich um 250 Personen bzw. um 8,0 % zurückgegangen.

Die **Arbeitslosenquote** für den SGB II-Bereich bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen liegt diesen Monat bei 2,1 % (Vormonat 2,1 %; Vorjahresmonat 2,4 %).

Insgesamt (Bereiche SGB II **und** SGB III) sind im Landkreis Marburg-Biedenkopf 5.423 Menschen arbeitslos (Vormonat: 5.426; Vorjahresmonat: 5.272). Die Arbeitslosenquote liegt aktuell bei 4,0 % (Vormonat: 4,0 %, Vorjahresmonat: 4,0 %).

### Entwicklung der Arbeitslosenzahl im SGB II im Jahresverlauf



**Arbeitslosigkeit von ausgewählten Personengruppen**  
**- Anteil an allen Arbeitslosen in % -**

Das Gewicht der ausgewählten Personengruppen am Arbeitslosenbestand ist unterschiedlich groß. Im Berichtsmonat waren rd. 12 % der Arbeitslosen 55 Jahre oder älter. Rund 11 % Personen waren Jüngere unter 25 Jahren.

Auf die **Regionalcenter** bezogen, ergeben sich für Marburg 1.704 (59 %), für Stadtallendorf 593 (21 %) und für Biedenkopf 575 (20 %) Arbeitslose.

	Februar 2020	Februar 2019	Veränderung zum Vorjahresmonat in %
<b>Arbeitslose SGB II Gesamt</b>	<b>2.872</b>	<b>3.122</b>	<b>-8,0</b>

Marburg (Mitte)	1.704	1.837	<b>-7,2</b>
Stadtallendorf (Ost)	593	680	<b>-12,8</b>
Biedenkopf (West)	575	605	<b>-5,0</b>

Kommune	SGB II-Arbeitslose					
	gesamt	darunter				
		15 bis unter 20 Jahre	15 bis unter 25 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	55 bis unter 65 Jahre	Ausländer
<b>Bestand am Zähltag</b>	<b>2.872</b>	<b>73</b>	<b>327</b>	<b>662</b>	<b>336</b>	<b>1.092</b>
Amöneburg	21	-	*	8	3	-
Angelburg	21	-	-	12	*	5
Bad Endbach	48	*	*	12	4	13
Biedenkopf	237	6	25	57	24	108
Breidenbach	41	4	8	6	*	20
Cölbe	65	*	6	23	14	22
Dautphetal	73	*	5	15	6	20
Ebsdorfergrund	37	*	4	10	6	10
Fronhausen	29	*	5	9	5	11
Gladenbach	118	*	10	24	13	60
Kirchhain	216	6	24	66	36	82
Lahntal	50	5	10	9	4	15
Lohra	27	*	4	9	*	7
Marburg	1.362	26	173	264	135	520
Münchhausen	15	-	-	3	3	*
Neustadt (Hessen)	105	*	9	28	13	43
Rauschenberg	45	*	4	8	3	11
Stadtallendorf	200	9	23	54	29	95

Steffenberg	37	*	*	12	9	10
Weimar	27	*	6	4	*	9
Wetter (Hessen)	92	*	6	29	15	28
Wohratal	6	-	-	-	-	*

\* = Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Datenschutz gem. § 16 BStatG. Aus diesem Grunde werden Zahlenwerte kleiner als 3 anonymisiert.

## Anzahl der offenen Stellen

Im Berichtsmonat sind 1.594 offene Arbeitsstellen und 721 offene Ausbildungsstellen registriert worden. Von den 1.594 offenen Arbeitsstellen entfallen 960 Stellen auf das Regionalcenter Marburg, 417 auf das Regionalcenter Stadtallendorf und 217 auf das Regionalcenter Biedenkopf.

Die 721 offenen Ausbildungsstellen teilen sich, nach den drei Regionalcentern gegliedert, wie folgt auf: Regionalcenter Marburg 488, Regionalcenter Stadtallendorf 181 und Regionalcenter Biedenkopf 52.

## Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit und Ausbildung

Im Zuge der Neuorganisation SGB II werden nach § 48a SGB II die Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende anhand von Kennzahlen miteinander verglichen. Die Kennzahlen – und Ergänzungsgrößen – basieren dabei auf den Datenerhebungen nach § 51b SGB II und werden in einer Rechtsverordnung zu § 48a SGB II näher festgelegt. Für die Erstellung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zuständig.

Die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit wird durch die Kennzahl „**Integrationsquote**“ (Kennzahl K2) abgebildet. Die Kennzahl misst das Verhältnis der Summe der sozialversicherungspflichtigen Integrationen zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Sowohl der Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als auch die Anzahl der Integrationen wird für einen Berichtsmonat mit einer Wartezeit von drei Monaten ermittelt. Für den **Oktober 2019** liegt die Integrationsquote bei **29,5 %**.

In absoluten Zahlen ausgedrückt konnten im Berichtsmonat Oktober 2019 insgesamt 227 Kunden/Kundinnen eine sozialversicherungspflichtige Arbeit oder Ausbildung aufnehmen. Des Weiteren konnten 114 Personen mit einer geringfügigen Beschäftigung beginnen.

Die Kennzahlen und Ergänzungsgrößen der Grundsicherungsträger werden im Internet unter [www.sgb2.info](http://www.sgb2.info) veröffentlicht.

## Arbeitsmarktpolitische Instrumente

Mit dem Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente konnte für zahlreiche Personen Arbeitslosigkeit beendet oder verhindert werden.

In Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (darunter Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Probebeschäftigung und Arbeitshilfen für behinderte Menschen) wurden zum Stichtag **756 Personen** qualifiziert.

### Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II

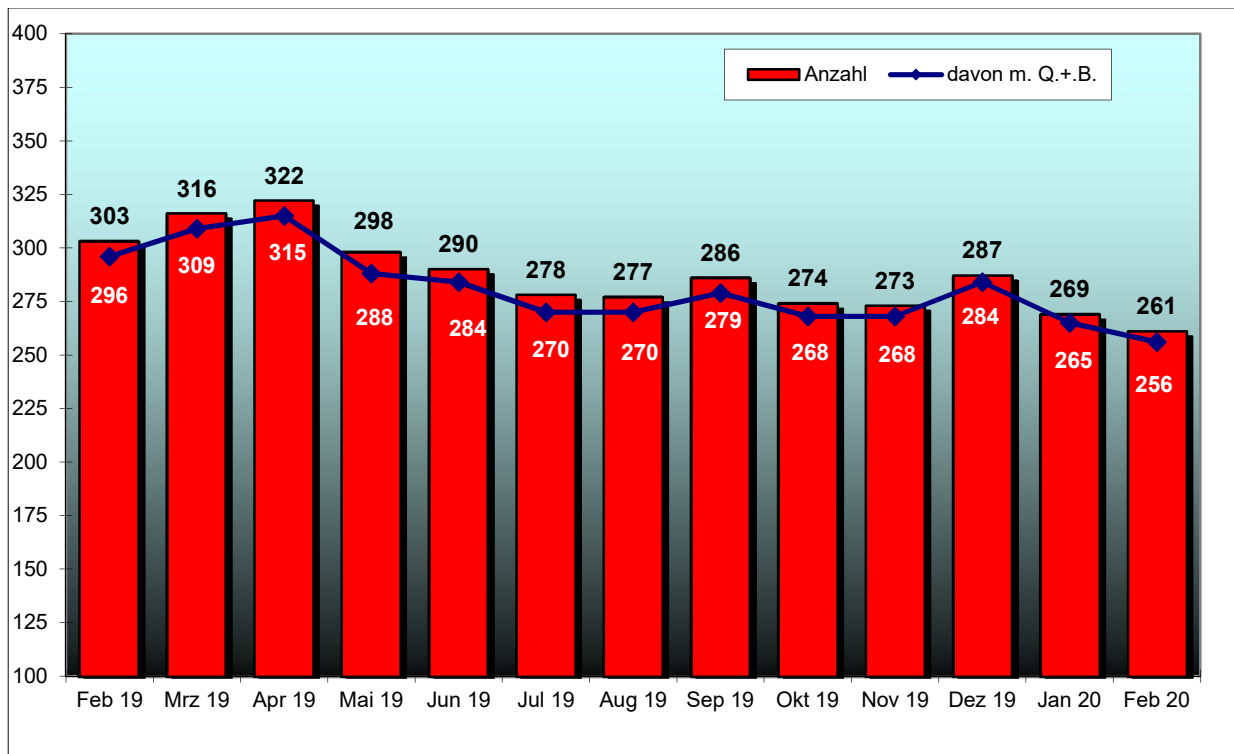
Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II ist eine Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II.

Die Arbeitsgelegenheiten in der **Mehraufwandsvariante** müssen im öffentlichen Interesse liegen, zusätzlich, wettbewerbsneutral und arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein. Hierbei handelt es sich um nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in einem besonderen Sozialrechtsverhältnis. Während der Teilnahme erhält der Hilfeberechtigte zusätzlich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung. Sie beträgt im KreisJobCenter 1,50 € pro Stunde.

Zum Stichtag im Februar befanden sich **261 Menschen in Arbeitsgelegenheiten**, 256 (rd. 98 %) davon mit Anteilen zur Qualifizierung und Betreuung. 13 Personen waren Jugendliche unter 25 Jahren. Von den besonders förderungsbedürftigen Personengruppen sind gering qualifizierte, langzeitarbeitslose Menschen am stärksten vertreten. 75 Teilnehmende bzw. rd. 29 % der Teilnehmenden an Arbeitsgelegenheiten sind Frauen.

Die durchschnittliche vorgesehene Teilnahmedauer beträgt 6 Monate. Bei rd. 90 % der Teilnehmenden beträgt **die wöchentliche Arbeitszeit genau 30 Stunden pro Woche.**

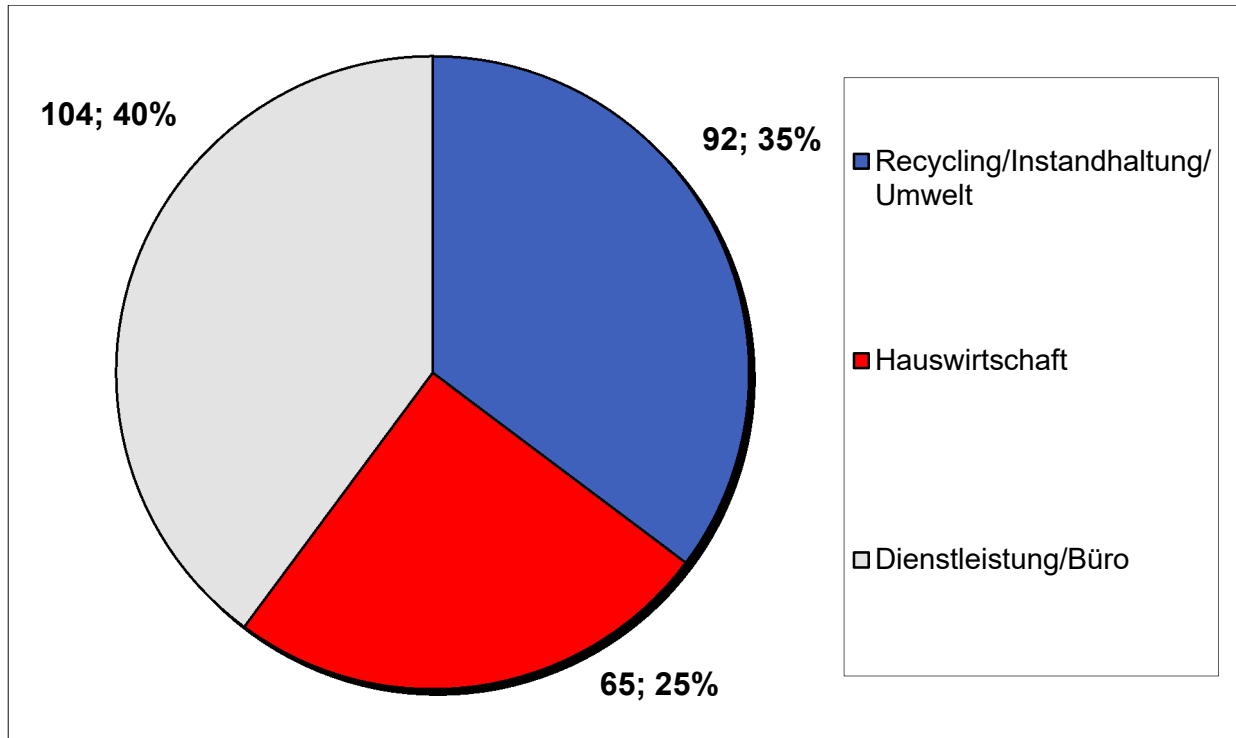
**Entwicklung der besetzten Arbeitsgelegenheiten**  
**in den vergangenen 12 Monaten**



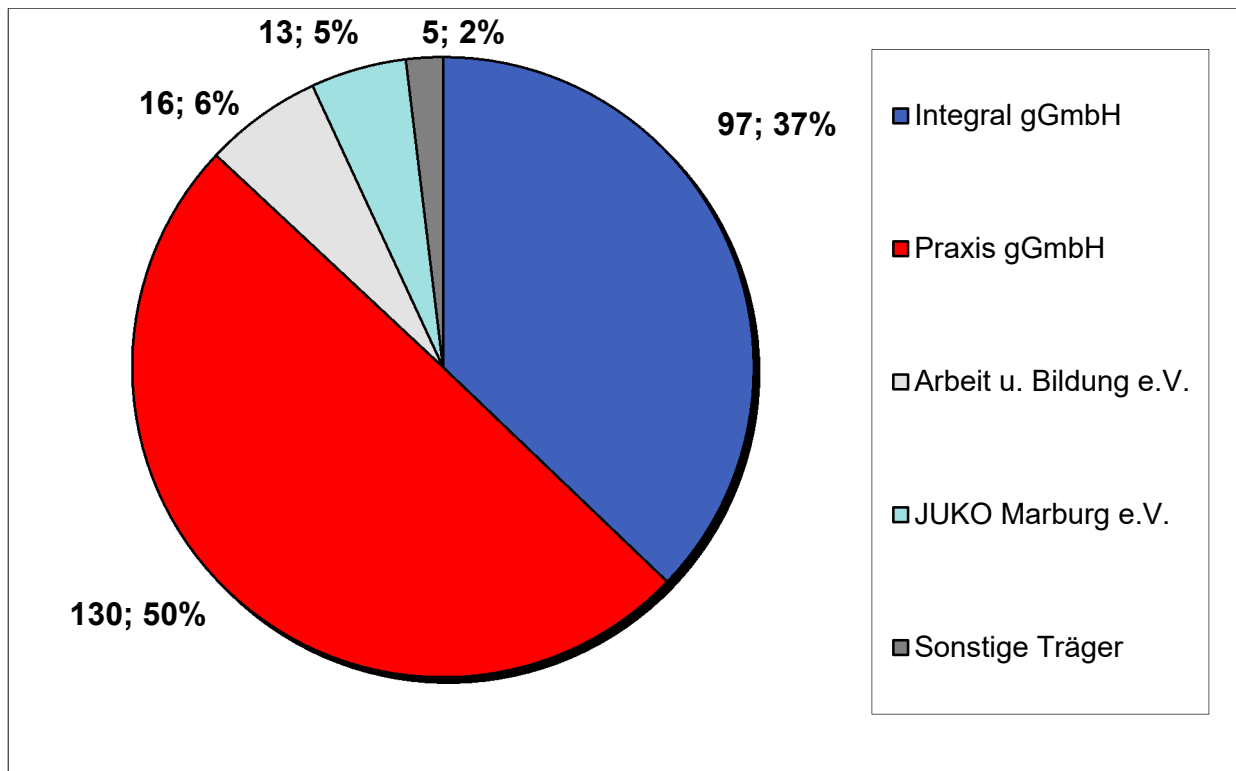
**Arbeitsgelegenheiten nach Einsatzgebieten**

Die Schwerpunkte bei Arbeitsgelegenheiten liegen im Bereich des Recycling/Instandhaltung/Umwelt sowie der Hauswirtschaft und des Dienstleistungs- bzw. Bürobereiches.

256 bzw. rd. 98 % der Arbeitsgelegenheiten wurden bei den vier großen regionalen Trägern (Arbeit und Bildung e. V., Integral gGmbH, Jugendkonflikthilfe Marburg e. V. und Praxis gGmbH) durchgeführt.



**Arbeitsgelegenheiten nach Trägern**



Insgesamt befanden sich am Stichtag **1.376 erwerbsfähige Leistungsberechtigte** in **aktivierenden Maßnahmen**; dies entspricht einer Aktivierungsquote von rund 17 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Zwar war im Februar 2020 das sich verbreitende Corona-Virus hinsichtlich seiner möglichen wirtschaftspolitischen Folgen schon Thema in der Fachöffentlichkeit, seine späteren Wirkungen auf die gesamte Arbeitswelt konnte jedoch nicht abgeschätzt werden.

## Leistungsbearbeitung

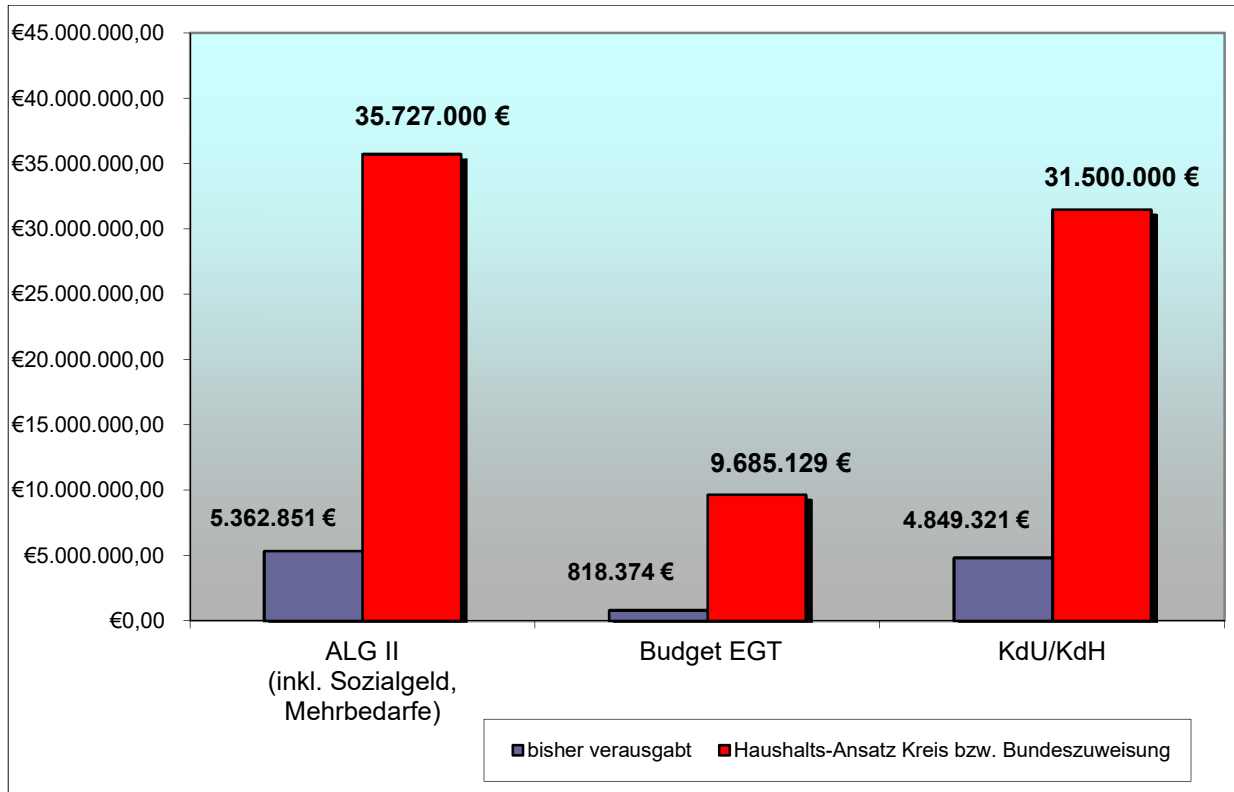
Im Berichtsmonat sind 32 Widersprüche bei der Widerspruchsstelle des KreisJobCenters eingegangen. Hierzu zählen nicht die vorherigen Vollabhilfeentscheidungen im Fallmanagement.

Die Anzahl der neu eingegangenen gerichtlichen Verfahren betrug 11, davon 0 Eilverfahren, 7 Klageverfahren, 3 Beschwerdeverfahren und 0 Berufungsverfahren zum Hessischen Landessozialgericht, sowie 1 Verfahren zum Bundessozialgericht.

## Budget

Im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung sind bis zum 12.02.2020 rund 4,849 Mio. € verausgabt worden. Für den Bereich des Arbeitslosengeldes II einschließlich Sozialgeld und Mehrbedarfe (ohne Ausgaben für Sozialversicherung) wurden bisher rund 5,363 Mio. € verausgabt.

Vom Eingliederungsbudget wurden bis zum Stichtag rund 0,819 Mio. € ausgezahlt.



Marian Zachow  
Erster Kreisbeigeordneter



## Glossar

<b>Aktivierung</b>	<p>Die Aktivierung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter erfolgt durch Vermittlung in eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme im Rechtskreis des SGB II. Dazu zählen vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II</li> <li>- Qualifizierungsmaßnahmen und Praktikum</li> </ul>
<b>Arbeitsgelegenheiten</b>	<p>Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II ist eine Form der Eingliederungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigter. Diese Eingliederungsmaßnahmen sind auf die individuellen Erfordernisse der Leistungsberechtigten abzustimmen.</p> <p>Arbeitsgelegenheiten müssen im öffentlichen Interesse liegen und soweit zusätzlich und wettbewerbsneutral sein. Sie können als Mehraufwandsvariante (sozialversicherungsfrei) oder als Entgeltvariante (sozialversicherungspflichtig) durchgeführt werden.</p> <p>Entgeltvariante: Es handelt sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen bei Unternehmen oder sonstigen Arbeitgebern, bei denen der Hilfebedürftige das übliche Arbeitsentgelt an Stelle des Alg II erhält.</p> <p>Zusatzjobs (Mehraufwandsvariante): Im Rahmen von zumutbaren, nicht sozial-versicherungspflichtigen Beschäftigungen (im sog. Sozialrechtsverhältnis) können von Maßnahmeträgern Zusatzjobs geschaffen werden. Die Zusatzjobs begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Während der Teilnahme erhält der erwerbsfähige Leistungsberechtigte zuzüglich zum Alg II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung.</p>
<b>Arbeitslosengeld II (Alg II)</b>	<p>Arbeitslosengeld II (Alg II) bezeichnet die Geldleistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Rahmen der Grundsicherung. Die Geldleistungen dienen der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts und setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelleistung (§ 20 SGB II) - für Alg II und Sozialgeld gelten einheitliche, pauschalisierte Regelsätze,</li> <li>- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II),</li> <li>- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II),</li> </ul>

<p style="text-align: center;"><b>Bedarfsgemeinschaft (BG)</b></p>	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, außerdem zählen dazu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) weitere erwerbsfähige Leistungsberechtigte,</li> <li>b) die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,</li> <li>c) als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen             <ul style="list-style-type: none"> <li>- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,</li> <li>- der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,</li> <li>- eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,</li> </ul> </li> <li>d) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.</li> </ul> <p>Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben. So zählen z.B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerte nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme minderjährige Kinder). Zweckgemeinschaften (wie z.B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Berichtsmonat</b></p>	<p>Berichtsmonat ist der Monat, über den sich die jeweilige Berichterstattung erstreckt.</p> <p>Bestandsmessungen zum jeweiligen Berichtsmonat beziehen sich jeweils auf die am Stichtag für den Berichtsmonat gezählten Daten. Bewegungsdaten (Zugang, Abgang) beziehen sich auf die jeweiligen Bewegungen vom Tag nach dem Stichtag des vorangegangenen Berichtsmonat bis zum Stichtag im Berichtsmonat.</p>
	<p>Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,</li> <li>- erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und</li> <li>- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.</li> </ul>

<p><b>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)</b></p>	<p>Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mind. drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.          Leistungsberechtigt ist gem. § 9 SGB II, wer seine Eingliederung in Arbeit sowie seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, v. a. nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen (Angehörige, andere Leistungsträger) erhält.</p>
<p><b>Erwerbstätigkeit</b></p>	<p>Erwerbstätigkeit dient dem Zweck, durch eigenes Tätigwerden Einkommen (d. h. Erwerbseinkommen) zu erzielen. Erwerbstätigkeit kann als selbständige und als nichtselbständige (abhängige) Tätigkeit ausgestaltet sein. Abhängige Arbeit ist bis zu einer Einkommensgrenze von 450 €/Monat sozialversicherungsfrei, dann beginnt eine Übergangszone, bis ab 850 €/Monat volle Sozialversicherungspflicht einsetzt. Für die Berechnung von Bedürftigkeitsleistungen sind die Art und Quelle der Einkünfte irrelevant.</p>
<p><b>Integration</b></p>	<p>Eine Integration erwerbsfähiger Leistungsberechtigter erfolgt durch Vermittlung in eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit (siehe Erwerbstätigkeit). Daneben werden auch Vermittlungen in Ausbildung als Integration gezählt.</p>
<p><b>Sozialgeld</b></p>	<p>Es handelt sich um die Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige hilfebedürftige Angehörige und Partner, die mit dem Alg II-Bezieher in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Grundsicherung für Ältere oder wegen Erwerbsminderung haben (§ 28 SGB II). Sie setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelleistung (§ 20 SGB II) - für Alg II und Sozialgeld gelten einheitliche, pauschalisierte Regelsätze,</li> <li>- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II),</li> <li>- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)</li> </ul>

\* Die aufgeführten Erläuterungen bzw. Definitionen sind im Wesentlichen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen.